



HESSISCHER LANDTAG

21. 02. 2023

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 30.01.2023**Verfahren gegen den Oberstaatsanwalt B. – Teil I****und****Antwort****Minister der Justiz**

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Presse berichtete im Zusammenhang mit dem gegen den Oberstaatsanwalt B. geführten Strafverfahren über die Zeugenaussage des früheren Generalstaatsanwalts. Demnach konnte der Oberstaatsanwalt Gutachtensaufträge völlig frei und ohne jede Kontrolle (weder sachlich noch hinsichtlich der Kosten) vergeben. Auch dass die Vergabe dieser Aufträge über Jahre immer nur an eine einzige Firma erfolgte, wurde zu keinem Zeitpunkt beanstandet. Im Jahr 2013 fand für die Generalstaatsanwaltschaft eine „kleine Innenrevision“ statt, bei der es jedoch keine Auffälligkeiten in der von Oberstaatsanwalt B. geführten Zentralstelle gab. Ziel der Innenrevision sei die Optimierung von Abläufen gewesen, Korruptionsprävention in der Justiz sei erst in einem Erlass im Jahr 2019 thematisiert worden. Beschwerden über den Oberstaatsanwalt B. seien beim Generalstaatsanwalt nicht bekannt geworden, die hohen, durch die Sachverständigenhonorare erzeugten Kosten der Ermittlungen gegen Mediziner, seien zu keinem Zeitpunkt Thema in der bzw. bei Besprechungen mit dem Ministerium gewesen („F.A.Z. Rhein-Main-Zeitung“ vom 26. Januar 2023, S. 29).

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Welche behördeninternen Regelungen gelten derzeit für die Vergabe von Sachverständigen-Gutachten, die im Rahmen von Strafverfahren auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts in Auftrag gegeben werden?
- Frage 2. Welche behördeninternen Regelungen gelten derzeit für die Vergabe von Sachverständigen-Gutachten, die im Rahmen von Verwaltungsstreitigkeiten auf Veranlassung der beklagten Behörde oder des Gerichts in Auftrag gegeben werden?
- Frage 3. Seit wann gelten die unter 1. und 2. aufgeführten Regelungen?
- Frage 4. Welche behördeninternen Regelungen galten vor dem unter 3. genannten Zeitpunkt für die Vergabe von Sachverständigen-Gutachten in den unter 1. und 2. aufgeführten Fällen?

Die Fragen 1. bis 4. werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die hessischen Staatsanwaltschaften gelten ausgehend von entsprechenden Rundverfügungen der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main einheitlich folgende behördeninterne Regelungen bzw. Vorgaben für die Erteilung von Sachverständigen-Gutachten:

- Vier-Augen-Prinzip, wonach sämtliche Aufträge an (externe) Sachverständige vorab zur Kenntnisnahme und Billigung der Abteilungsleitung bzw. im Fall von Auftragserteilungen durch die Abteilungsleitung der Behördenleitung vorzulegen sind. Dies gilt unabhängig von den zu erwartenden Kosten der Begutachtung.
- Fotokopien aller Sachverständigenbeauftragungen (mit der Möglichkeit der Ausnahme von Aufträgen an die Institute für Rechtsmedizin in Frankfurt am Main und Gießen) sind nach Abgang an die jeweilige behördliche Ansprechperson für Korruptionsprävention zur dortigen Erfassung zu übersenden.
- Verbindliche Verwendung einheitlicher Vordrucke, die in der „Hessischen Vordruck- und Textbaustein-Sammlung (HVTS)“ hessenweit zur Verfügung stehen und die Einhaltung der Vorgaben dokumentieren.

Diese Regelungen wurden beginnend mit der Rundverfügung des Generalstaatsanwalts vom 6. August 2020 sukzessive eingeführt. Bereits zuvor hatten fast alle Staatsanwaltschaften Einzelfallregelungen, die ein Vier-Augen-Prinzip bei der Vergabe von Gutachtenaufträgen vorsahen. Durch Rundverfügung der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main wurde in die

Wege geleitet, dass dieses Prinzip nunmehr bei allen Staatsanwaltschaften und der Generalstaatsanwaltschaft bei der Erteilung der Gutachtaufträge ohne Rücksicht auf das Auftragsvolumen anzuwenden ist.

Über die Vergabe von Sachverständigen-Gutachten durch die Straf- und Verwaltungsgerichte entscheiden die jeweils zuständigen Richterinnen und Richter unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zur Sachverständigenauswahl im Rahmen ihrer richterlichen Unabhängigkeit.

- Frage 5. War der Landesregierung – resp. dem zuständigen Ministerium – die Praxis der Gutachtensvergabe des Oberstaatsanwalts B. bekannt?
- Frage 6. Waren der Landesregierung – resp. dem zuständigen Ministerium – die durch die Sachverständigenhonorare erzeugten Kosten der Ermittlungen gegen Mediziner bekannt, soweit diese bei Verfahrenseinstellung oder Freispruch durch die Staatskasse zu tragen waren?
- Frage 7. Falls 5. und/oder 6. zutreffend: Aus welchen Gründen wurde die Praxis der Gutachtensvergabe und die Höhe der durch die Staatskasse zu tragenden Kosten durch die Landesregierung bzw. die aufsichtführende Behörde nicht beanstandet oder zumindest überprüft?
- Frage 8. Falls 5. und/oder 6. unzutreffend: Aus welchen Gründen hat sich die Landesregierung – resp. das zuständige Ministerium – keine Informationen über die Praxis der Gutachtensvergabe und die Höhe der durch die Staatskasse zu tragenden Kosten verschafft?

Die Fragen 5. bis 8. werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung der Fragen wird auf die gemeinsame Antwort zu den Fragen 1. bis 7. der Kleinen Anfrage des Fragestellers „Verfahren gegen den Oberstaatsanwalt B. – Teil II“ (Drucks. 20/10462) verwiesen.

Wiesbaden, 20. Februar 2023

Prof. Dr. Roman Poseck